

Satzung
der Gemeinde Ellerau
über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Einrichtungen, Veranstaltungen

Die Gemeinde Ellerau als Gebietskörperschaft betreibt die Freiwillige Feuerwehr als Gebietskörperschaft nach § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein im Sinne des § 2 des Brandschutzgesetzes als nicht selbstständige öffentliche Einrichtung für die Gemeinde Ellerau im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

§ 2
Zwecke

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie die Unfallverhütung und die Rettung aus Lebensgefahr.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Finanzierung

- (1) Die Mittel der Freiwilligen Feuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Freiwilligen Feuerwehr oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 10.02.2003

(Thormählen)
Bürgermeister